



HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2005

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Drittes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 16/3878**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 18 erhält folgende Fassung:

"Artikel 18¹⁸
Änderung des Hessischen Forstgesetzes

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 50 erhält folgende Fassung:

"§ 50
Forstausschüsse

(1) Bei der obersten Forstbehörde wird ein Landesforstausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Vertretern des Staats-, sechs Vertretern des Körperschafts- und vier Vertretern des Privatwaldes zusammen. Je ein Vertreter muss Arbeitnehmer sein. Außerdem gehören dem Landesforstausschuss drei weitere Vertreter der Arbeitnehmer an. Bei Bedarf können Unterausschüsse gebildet werden.

(2) Bei den unteren Forstbehörden werden Forstamtsausschüsse gebildet. Die Forstamtsausschüsse setzen sich nach dem Verhältnis der Flächen des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes zusammen. Dabei ist auch die Zahl der Waldbesitzer angemessen zu berücksichtigen. In den Forstamtsausschüssen müssen Arbeitnehmer vertreten sein.

(3) Die Vertreter des Körperschaftswaldes werden von den kommunalen Spitzenverbänden, die Vertreter des Privatwaldes von den Waldbesitzerverbänden benannt. Die für den Bereich der einzelnen Waldeigentumsarten nach Abs. 1 und Abs. 2 zu berufenden Vertreter der Arbeitnehmer und die drei weiteren Vertreter der Arbeitnehmer im Landesforstausschuss werden von den Gewerkschaften benannt. Die Mitglieder der Forstamtsausschüsse werden von den zuständigen Forstbehörden berufen.

(4) Den Vorsitz führt im Landesforstausschuss die für Forsten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister, im Forstamtsausschuss die Forstamtsleiterin oder der Forstamtsleiter.

¹⁸ Änderung GVBl. II 86-7

(5) Das Land trägt die Kosten, die durch die Tätigkeiten der Forstausschüsse entstehen.

(6) Das Nähere bestimmt die für das Forstwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung."

2. § 51 erhält folgende Fassung:

"§ 51

Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstausschüsse

(1) Der Landesforstausschuss hat das Recht, alle Fragen, die den Wald und die Forstwirtschaft betreffen, zu beraten. Bei der Vorbereitung entsprechender Gesetze und Verordnungen soll er gehört werden. In den Fällen des § 7 Abs. 4, des § 12 Abs. 5 Satz 3, des § 19 Abs. 6, des § 24 Abs. 6, des § 32 Abs. 2, des § 35 Abs. 3, des § 40 Abs. 2 und des § 57 Abs. 4 ist er zu hören.

(2) Bei Maßnahmen nach § 9 Nr. 2, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 2 und nach § 24 Abs. 5 ist der Forstamtsausschuss vorher zu hören. In den Fällen der §§ 9, 12 und 13 entfällt eine Beteiligung der Forstamtsausschüsse, wenn die Zuständigkeit der oberen Forstbehörde gegeben ist.

(3) Die Forstbehörden haben ihre Forstausschüsse über wichtige Fragen der Forstwirtschaft zu unterrichten."

3. In § 62 Satz 2 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2010" ersetzt."

II. In Art. 19 wird Nr. 5 gestrichen. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

III. Art. 23 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird in § 6 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Wort "nicht" das Wort "oder" eingefügt.

2. In Nr. 5 wird § 34 wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort "allen" durch die Worte "der obersten Naturschutzbehörde und den unteren" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Naturschutzbehörde" werden das Komma und die Angabe "bei der er gebildet ist," gestrichen.

bb) In Nr. 3 wird das Wort "Kreisgebiet" durch die Worte "Kreis- oder Stadtgebiet" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde werden durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden werden vom Kreisausschuss, in den Städten vom Magistrat berufen."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "von" die Worte "der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister oder" und nach dem Wort "den" das Wort "anderen" eingefügt.

IV. In Art. 32 erhält § 2 Satz 1 folgende Fassung:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft."

V. Als neuer Art. 32a wird eingefügt:

"Artikel 32a
Änderung des Hessischen Sammlungsgesetzes

§ 10 Abs. 2 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), erhält folgende Fassung:

"(2) Für Sammlungen, die auf das Gemeindegebiet beschränkt sind, ist der Gemeindevorstand Erlaubnisbehörde. Für Sammlungen, die auf das Gebiet eines Landkreises beschränkt sind, ist der Kreisausschuss Erlaubnisbehörde.

Soweit sich Sammlungen über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken, entscheidet der Kreisausschuss oder der Magistrat einer kreisfreien Stadt, der zuerst mit der Sache befasst worden ist."

VI. Als neuer Art. 32b wird eingefügt:

"Artikel 32b
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Dem § 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für die Bestimmung von hauptamtlichen Beigeordneten zu ständigen Vertretern des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) in anderen als ordnungsbehördlichen Auftragsangelegenheiten gilt § 85 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 22), entsprechend."

VII. Als neuer Art. 32c wird eingefügt:

"Artikel 32c
Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Dem § 4 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für die Bestimmung von hauptamtlichen Kreisbeigeordneten zu ständigen Vertretern der Landräte in anderen als ordnungsbehördlichen Auftragsangelegenheiten gilt § 85 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 22), entsprechend."

VIII. In Art. 33 wird Nr. 5 gestrichen.

Begründung:

Zu I (Änderung des Art. 18)

Zu Nr. 1

Nach § 50 werden bisher sowohl bei der obersten Forstbehörde als auch bei den oberen und unteren Forstbehörden Forstausschüsse gebildet. Die Neufassung des § 50 regelt, dass künftig nur noch bei der obersten und den unteren Forstbehörden entsprechende Ausschüsse gebildet werden. Die Zusammensetzung der Forstausschüsse wird nicht geändert. Da künftig von der Bildung von Forstausschüssen auf der mittleren Ebene abgesehen wird, tritt eine Entlastung bei den Regierungspräsidien ein. Da Abs. 3 (alt) aufgehoben wird, ist die Bildung von Unterausschüssen an Abs. 1 angefügt worden.

Zu Nr. 2

Durch die Regelung in Abs. 2 der Vorschrift entfällt künftig die Zustimmung des zuständigen Forstausschusses. Das Beteiligungsverfahren wird dadurch vereinfacht und beschleunigt. In Abs. 3 wird auf die ersatzweise Zustimmung durch die nächst höhere Forstbehörde verzichtet. Das ent-

spricht der Absicht der Landesregierung, Devolutionsverfahren auf das notwendigste Maß zu beschränken. Siehe dazu auch im allgemeinen Teil der Begründung die Ausführungen § 16a Abs. 4 AGVwGO.

Zu Nr. 3

Die Geltungsdauer des Forstgesetzes soll bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 verlängert werden.

Zu II (Änderung des Art. 19)

Es wird davon abgesehen, auf mittlerer Ebene einen Fischereiberater einzusetzen.

Zu III (Änderung des Art. 23)

Zu Nr. 1

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nr. 2

Damit die Regierungspräsidien umfassend entlastet werden können, soll auf die Naturschutzbeiräte auf der mittleren Ebene insgesamt verzichtet werden. Dies wird in den Änderungen zu den Buchst. a und c umgesetzt. Die Änderung zu Buchst. b aa ist redaktioneller Art, denn eine Naturschutzbehörde kann nur den Beirat beteiligen, der bei ihr gebildet ist. Die Einfügung des Wortes "Stadtgebiet" gemäß Buchst. b bb dient der Klarstellung und entspricht dem gesetzlichen Grundsatz, dass die Beiräte nur bei "grundsätzlichen Angelegenheiten des Naturschutzes" zu beteiligen sind. Während die Grundsätzlichkeit einer Angelegenheit bei einer unteren Naturschutzbehörde, deren Träger ein Kreisausschuss ist, sich an der kreisweiten Bedeutung zu orientieren hat, ist für die unteren Naturschutzbehörden bei den Magistraten die stadtweite Bedeutung der entsprechende Maßstab.

Zu IV (Änderung des Art. 32)

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes soll auf den 1. Januar 2006 verlegt werden. Da das In-Kraft-Treten des Dritten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform erst im Herbst 2005 erfolgen kann, bedarf es einer Korrektur des genannten Datums.

Zu V (Einfügen des neuen § 32a)

Die Änderung dient der Beseitigung von Zuständigkeitszweifeln, die infolge der letzten Änderung des Sammlungsgesetzes eingetreten sind, und dient der Klarstellung des Gewollten. Für Sammlungen, die auf das Gemeindegebiet beschränkt sind, ist der Gemeindevorstand zuständig, für solche, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erfolgen, das heißt insbesondere landesweite Sammlungen, soll der Kreisausschuss oder der Magistrat einer kreisfreien Stadt zuständig sein, der zuerst mit der Sache befasst worden ist.

Zu VI und VII (Einfügen der neuen Art. 32b und 32c)

Der hessische Städtetag und die Stadt Frankfurt am Main haben angeregt, eine Regelung über die Delegationsmöglichkeit des (Ober-)Bürgermeisters auf den hauptamtlichen Beigeordneten in § 4 HGO aufzunehmen. § 84 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sieht diese Möglichkeit für die Aufgaben der Ordnungsbehörde, die als Auftragsangelegenheiten wahrgenommen werden, vor. Durch die Verweisung auf § 83 Abs. 4 HSOG wird die Delegationsmöglichkeit auch in anderen als ordnungsbehördlichen Auftragsangelegenheiten eröffnet und damit der kommunalen Forderung Rechnung getragen. Eine entsprechende Delegationsmöglichkeit auf die hauptamtlichen Beigeordneten soll auch dem Landrat durch eine Änderung des § 4 HKO ermöglicht werden.

Zu Nr. VIII (Änderung des Art. 33)

Die Verordnung über die Forstausschüsse wird den Änderungen des Hessischen Forstgesetzes angepasst.

Wiesbaden, 12. September 2005

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)